

Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen

(Nordhannoversche Zeitung vom 16.09.2009; in Kraft seit 01.01.2010)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Langenhagen am 31.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Bestattungsbezirke

§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Bestattung

§ 9 Säрге und Urnen

§ 10 Ausheben von Gräbern

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

IV. Leichenzellen und Trauerfeier

§ 13 Benutzung der Leichenhalle

§ 14 Kühlzellen

§ 15 Trauerfeier

V. Grabstätten

§ 16 Allgemeines

§ 17 Streitigkeiten über Nutzungsrechte

§ 18 Reihengrabstätten

§ 19 Wahlgrabstätten

§ 20 Wiederverleihung und Rückgaben von Rechten an Wahlgrabstätten

§ 21 Beisetzungsrecht an Wahlgräbern

§ 22 Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen

§ 23 Rasenreihengrabstätten

§ 24 Ehrengrabstätten

§ 25 Tot- und Fehlgeburten-Feld

§ 26 Muslimisches Grabfeld

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 28 Wahlmöglichkeiten

§ 29 Größenfestlegung für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 30 Größenfestlegung für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 31 Herrichtung und Unterhaltung

§ 32 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 34 Größenfestlegung – Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 35 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 36 Größenfestlegung – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 37 Zustimmungserfordernis

§ 38 Anlieferung

§ 39 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabmalen

§ 40 Unterhaltung

§ 41 Entfernung

VIII. Gebühren

§ 42 Gebührenpflicht

IX. Schlussvorschriften

§ 43 Alte Rechte

§ 44 Haftung

§ 45 Zuwiderhandlung

§ 46 Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Langenhagen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Friedhof Godshorn
Friedhof Grenzheide
Friedhof Imhoffstraße
Friedhof Kaltenweide

§ 2 - Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Langenhagen betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei oder vor ihrem Ableben Einwohner / Einwohnerin der Stadt Langenhagen waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Langenhagen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 - Bestattungsbezirke

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Stadt- oder Ortsteils bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben. Etwas anderes gilt, wenn
 1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 2. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 3. auf einem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen zu lassen.

§ 4 -Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattung gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 - Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Zuwegung dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren.
 - b) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen.
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Rollstühle, Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden oder von der Stadt beauftragte Firmen.
 - e) private Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen.
 - f) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - h) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren.
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 - j) Tiere jeglicher Art mitzubringen. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Konservendosen und ähnliche Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
- (5) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.
- (7) Das Befahren des Friedhofsgeländes mit Fahrrädern geschieht auf eigene Gefahr und ist nur im Schrittempo und auf Wegen gestattet. Es hat so zu erfolgen, dass die Würde des Ortes gewahrt bleibt und der Radfahrer sein Fahrrad jederzeit

anhalten und absteigen kann, um andere Friedhofsbesucher nicht zu stören oder zu gefährden.

- (8) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anliefer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege und nur mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.

§ 7 - Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die,
1. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Stadt kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen der Genehmigung. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle fünf Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 - Anzeigepflicht, Bestattungszeit und Bestattung

- (1) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung in Absprache mit dem Bestatter bzw. Angehörigen fest. Dabei gelten die im Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen – Niedersächsische Bestattungsgesetz (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005) in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (3) Jede Bestattungen ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls und mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Bestattungstermin bei der Stadt Langenhagen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Samstagsbeisetzungen muss die Anmeldung bis Dienstag 15:00 Uhr erfolgen. Weiterhin hat der Zahlungseingang, des Mehraufwandes laut Gebührensatzung, bis Donnerstag 18:00 Uhr zu erfolgen. Bei Nichteinzahlung erfolgt keine Beisetzung am Samstag.
- (4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschen werden auf den städtischen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen zwei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren verstorbenen Neugeborenen und verstorbenen Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (8) Die Bestattungen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Stadt zugelassenen Beerdigungsunternehmer ausführen. Die Bestattung durch andere Beerdigungsunternehmer bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen auch durch das eigene Friedhofspersonal beigesetzt werden.
- (9) Die Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 22) wird ausschließlich durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
- (10) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Grabschmucks von der Kapelle zum Grab haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen.

- (11) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung ohne Weiteres auf Anweisung der Stadt vorgenommen.

§ 9 - Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, Formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (3) Kindersärge für Tot- und Fehlgeburten dürfen maximal 0,60 m lang sein. Im Falle der Beisetzung von Kindern ist die Größe der Särge der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Urnen können eine Größe bis max. 18 cm x 22 cm haben. Es können Überurnen bis zu einer Größe von 25 cm x 35 cm verwendet werden. Überurnen, die dieses Maß überschreiten, sind mit der Anmeldung zur Beisetzung bekannt zu geben. Die Mehrkosten für Aushebungen bei größeren Urnen sind von den auftraggebenden Angehörigen zu tragen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (5) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 10 - Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Einfassungen, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung an den Gräbern zu dulden. Wird eine vorhandene Einfassung nicht rechtzeitig von der Grabstätte entfernt, behält sich die Stadt vor, den angemeldeten Beisetzungstermin zu verschieben.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11- Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre, für Leichen in Kinderreihengrabstätten 15 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 12 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen innerhalb der Ruhezeit, unbeschadet der sonstigen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Langenhagen. Voraussetzung ist eine Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde, in der auch geregelt wird, unter welchen Bedingungen eine Umbettung durchgeführt werden kann.
- (3) Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind auf dem gleichen Friedhof unzulässig. Die Stadt Langenhagen kann Ausnahmen bei besonders wichtigen Gründen bei Rasenreihengrabstätten zulassen.
- (4) Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 22) sind ausgeschlossen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Stadt Langenhagen auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Nachweis über das Verfügungsrecht bzw. die Verleihungsurkunde vorzulegen.
- (7) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Stadt Langenhagen bestimmt. Die Teilnahme von Angehörigen an der Aus- oder Umbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Die Stadt Langenhagen öffnet die Grabkühle bis zum Sargdeckel. Die Umbettung des Sarges / vorhandener Leichenreste übernimmt das beauftragte Beerdigungsinstitut. Umbettungen von Urnen übernimmt die Stadt Langenhagen.
- (9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung möglicherweise entstehen.
- (10) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (11) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (12) Für Ausbettungen gelten die vorstehenden Absätze entsprechend
- (13) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.

IV. Leichenhallen und Trauerfeier

§ 13 - Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Diese dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, kann ein Sarg auf Wunsch der nächsten Angehörigen geöffnet werden. Die Sargöffnung wird ausschließlich in den gekühlten Leichenzellen bei geschlossener Tür von dem Bestattungsunternehmer durchgeführt. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bilder und Totenmasken dürfen in der Leichenzelle nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Anmeldung bei der Stadt angefertigt werden.
- (5) Eine gewünschte Ausschmückung der Leichenzelle wird gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten von der Stadt vorgenommen.
- (6) Ein- und Umsargungen dürfen nur in den gekühlten Leichenzellen durchgeführt werden. Die im Anschluss an eine Ein- oder Umsargung durchzuführende Desinfektion ist gebührenpflichtig.

§ 14 - Kühlzellen

- (1) Die Kühlzellen dienen der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Jede Aufbewahrung ist bei der Stadt schriftlich anzumelden.

§ 15 - Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumlichkeiten oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des / der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der / die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Den Zeitpunkt und Ort der Trauerfeier und der Bestattung legt die Stadt nach Absprache mit dem Bestatter oder Angehörigen fest.
- (5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen schriftlichen Mitteilung an die Stadt. Die von der Stadt bereitgestellten Musikinstrumente dürfen nur von Seiten der Bestattungsinstitute bestellten Organisten gespielt bzw. bedient werden.
- (6) Neben der von der Stadt gestellten Kapellengrunddekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Diese Zusatzdekoration ist unmittelbar nach der Trauerfeier vollständig zu entfernen.

V. Grabstätten

§ 16 - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Langenhagen. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung erworben werden und sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Die Stadt unterscheidet in folgende Grabarten:
 - a) Reihengrabstätten
 - aa) für Sargbeisetzungen
 - Grabfelder für Verstorbene, die in Särgen bis 1,30 m Länge bestattet werden sollen,
 - Grabfelder für alle übrigen Verstorbenen
 - ab) für Urnenbeisetzungen
 - b) Wahlgrabstätten

- ba) für Sargbeisetzungen
 - bb) für Urnenbeisetzungen

 - c) Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzung
 - d) Rasenreihengrabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen
 - e) Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten
 - f) Muslimisches Grabfeld
 - g) Ehrengrabstätten
- (3) Die Stadt entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Arten von Grabstätten auf welchen Friedhöfen bereitgehalten werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Grabstätten besteht nicht.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 - Streitigkeiten über Nutzungsrechte

Bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Stadt bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

§ 18 - Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird ein Nachweis über das Verfügungsrecht erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Asche nicht überschreitet.
- (4) Das Verfügungsrecht entsteht, nach Zahlung der fälligen Gebühr, mit Aushändigung des Nachweises.

-
- (5) Aus dem Verfügungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab,
 - c) Urnenreihengrabfelder.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Danach ist die Stadt berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Stadt das Grabfeld wieder neu belegen.
- (8) Eine Übertragung der Rechte nach § 18 Absatz 6 ist mit Zustimmung der Stadt möglich.
- (9) Folgende Rechte werden an den Erwerber einer Reihengrabstätte vergeben:
- a) Gestaltungsrecht – das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden
 - b) Pfl gerecht – das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden.
- (10) Schon bei Erhalt des Verfügungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Verfügungsrecht bestimmen und ihm das Verfügungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Verfügungsberechtigter. Das Verfügungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (11) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und umschließt alle Rechte und Pflichten dieser Friedhofssatzung.
- (12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Verfügungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der in den Absätzen 10 und 11 genannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Verfügungsberechtigten die Zustimmung nach Abs. 6 Satz 2 erklärt, erlischt das Verfügungsrecht.

§ 19 - Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Stadt kann einen Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Je Stelle können in Sarggräbern eine Leiche und bis zu 4 Urnen, in Urnengräbern bis zu 4 Urnen bestattet werden. Folgt auf eine Urnenbestattung eine Erdbestattung, so wird die Urne in gleicher Tiefe mit dem Sarg beigesetzt. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche oder einer Urne kann eine weitere Bestattung auf der gleichen Stelle erfolgen, wenn die restliche Verfügungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Verfügungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht, nach Zahlung der fälligen Gebühr, mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (5) Folgende Rechte werden an den Erwerber einer Wahlgrabstätte verliehen:
 - a) Verfügungsrecht – das Recht, über Beisetzungen zu verfügen,
 - b) Beisetzungsrecht – das Recht, beigesetzt zu werden,
 - c) Gestaltungsrecht – das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden,

-
- d) Pflgerecht – das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften zu entscheiden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht;
- a) in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und
 - c) über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (8) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und umschließt alle Rechte und Pflichten dieser Friedhofssatzung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der in den Absätzen 7 und 8 genannten Personen innerhalb eines Jahres nach Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Abs. 6 Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

§ 20 - Wiederverleihung und Rückgabe von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (2) Nutzungsrechte können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.
- (3) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, wiedererworben werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (5) Im Falle der Rückgabe der Grabstätte an die Stadt hat der Nutzungsberechtigte die Pflicht, die in die Grabstätte eingebrachten Grabanlagen wie Grabstein, Grabumrandung sowie die Bepflanzung zu entfernen.
- (6) Wird die Grabstätte nicht in der vorgegebenen Frist eingeebnet, kann die Stadt die Grabanlage von Amts wegen entfernen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (7) Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln kann die Stadt nach Ablauf von sechs Monaten die Grabanlage entfernen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (9) Verliehene Nutzungsrechte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Bei Bewilligung einer Ausnahme werden die Gebühren für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer erstattet.

§ 21 - Beisetzungsrecht an Wahlgräbern

- (1) Der / Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen, die beigesetzt werden dürfen. Sofern er / sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 19 Absatz 7.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartner / der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen des / der Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm / ihr überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.

§ 22 - Gemeinschaftsanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen

- (1) In der Gemeinschaftsanlage werden Rechte nach §§ 18 und 19 nicht verliehen. Überurnen sind nicht gestattet.
- (2) Eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage findet nur statt, wenn sie dem Wunsch der / des Verstorbenen entspricht. Maßgeblich ist deren / dessen geäußelter Wille. Liegt dieser nicht schriftlich vor, entscheidet der nächste Angehörige in folgender Rangfolge:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Enkelkinder,
 - d) die Eltern,
 - e) die Großeltern,
 - f) die Geschwister.
- (3) Die Willenserklärung des Verstorbenen nach Absatz 2 muss der Stadt mit der Anmeldung zur Beisetzung vorgelegt werden. Andernfalls wird eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage abgelehnt.
- (4) Zur Wahrung der Anonymität erfolgen die Beisetzungen ohne Beisein von Angehörigen. Der Zeitpunkt der Beisetzungen und die Bezeichnung der Stelle innerhalb der Gemeinschaftsanlage werden nicht bekannt gegeben.
- (5) Auf § 12 Abs. 4 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 23 - Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbeisetzungen, deren Grabfläche eingesät ist.
- (2) Das Aufstellen oder Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u. ä.) ist untersagt. Widerrechtlich abgestellter Grabschmuck wird von der Stadt entschädigungslos entfernt.
- (3) Die Grabstätten pflegt und unterhält ausschließlich die Stadt gegen Vorauszahlung der Kosten. Die Höhe ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Langenhagen in der im Bestattungsfall geltenden Fassung.
- (4) Bestattungen erfolgen der Reihe nach; eine Wahlmöglichkeit für eine bestimmte Grabstätte besteht nicht. Im Gebiet der Stadt Langenhagen ist die Bestattung in einer Rasenreihengrabstätte für Sargbeisetzungen ausschließlich auf den Friedhöfen Grenzheide, Godshorn und Kaltenweide in dem jeweils dafür

vorgesehenen Grabfeld zulässig. Bestattungen in Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen sind nur auf dem Friedhof Godshorn in dem vorgesehenen Grabfeld möglich.

- (5) Rechte nach §§ 18 werden nicht verliehen.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die an den Grabsteinen im Rahmen der Rasenpflege verursacht werden könnten.

§ 24 - Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Langenhagen.
- (2) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01. Juli 1965 (BGBl. S. 589) bleiben unberührt.

§ 25 – Tot- und Fehlgeburten-Feld (wird ergänzt, sobald das Grabfeld zur Beisetzung freigegeben wird)

§ 26 – Muslimisches Grabfeld (wird ergänzt, sobald das Grabfeld zur Beisetzung freigegeben wird)

VI. Gestaltung von Grabstätten

§ 27 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, auf den vorgehaltenen Grabarten ein Grabmal aufzustellen. Ein Grabmal für ein Sargbegräbnis ist innerhalb des Grabbeetes am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen aus Holz sind genehmigungspflichtig und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die Stadt kann Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Die Gestaltung anonymer Grabfelder und der Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) Ruhebänke dürfen nur von der Stadt aufgestellt werden.

- (5) Die Grabstätten liegen grundsätzlich im Rasen, der in jedem Fall unmittelbar an die Grabbeete heranreicht.
- (6) Die Grabstätte ist gärtnerisch herzurichten und zu bepflanzen. Nicht zugelassen ist die Grabstätte unbepflanzt zu lassen bzw. unbepflanzte Grabstätten mit Erdsubstraten, Torf und den so genannten Friedhofs- bzw. Graberden (u. a. Pinien- und Rindenmulch) abzudecken.
- (7) Das Verwenden von Grabplatten (komplette Abdeckung) ist unzulässig.
- (8) Auf den Friedhöfen Godshorn und Kaltenweide darf in den Grabfeldern mit zugelassener Einfassung nach § 33 Absatz 5 Kies ab einer Mindestkörnung von 3,2 cm und komplett ohne Folie aufgebracht werden. Auf dem restlichen Teil der Friedhöfe Godshorn und Kaltenweide sowie auf dem Friedhof Imhoffstraße darf Kies ab einer Mindestkörnung von 3,2 cm nur in einem Abstand von 30 cm zum Rand der Grabstätte aufgebracht werden.

§ 28 - Wahlmöglichkeiten

Auf dem Friedhof Grenzheide werden Grabstätten in Abteilungen mit besonderen und allgemeinen Gestaltungsvorschriften (früher: ohne besondere Gestaltungsvorschriften) eingerichtet. Auf den Friedhöfen Godshorn, Imhoffstraße und Kaltenweide werden Grabstätten in Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 29 - Größenfestlegung für Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Pflanzenflächen der Gräber haben folgende Größe:

Wahlgrab, einstellig	2,50 m (Länge) x 1,25 m (Breite)
Wahlgrab, zweistellig	2,50 m (Länge) x 2,50 m (Breite)
Wahlgrab, mehrstellige	2,50 m (Länge) x 1,25 m (Breite) x Anzahl der Stellen
Urnenwahlgrab	1,00 m (Länge) x 1,00 m (Breite)
Urnenreihengrab	0,70 m (Länge) x 0,70 m (Breite)
Kinderreihengrab	0,90 m (Länge) x 0,50 m (Breite)
Reihengrab	1,55 m (Länge) x 0,65 m (Breite)

§ 30 - Größenfestlegung für Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Pflanzflächen der Gräber haben folgende Größe:

Wahlgrab, einstellig	1,55 m (Länge) x 0,65 m (Breite)
Wahlgrab, zweistellig	1,55 m (Länge) x 1,30 m (Breite)
Wahlgrab, mehrstellige	1,55 m (Länge) x 0,65 m (Breite) x Anzahl der Stellen
Urnenwahlgrab	1,20 m (Länge) x 1,20 m (Breite)

§ 31 - Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Kränze werden sechs Wochen nach der Beisetzung durch die Stadt entfernt.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Empfänger der Grabanweisung (Reihengrabstätten) oder der Nutzungsberechtigte (Wahlgrabstätten) bzw. deren Rechtsnachfolger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhezeit.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen nach § 7 zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung bzw. drei Monate nach Erwerb einer Wahlgrabstätte hergerichtet werden. Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist auf den Friedhöfen verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck, Grabeinfassungen sowie Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen hiervon sind Markierungszeichen, Gießkannen und Steckvasen.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (10) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen werden von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen (1,25 m x 2,50 m) und damit verursachten Schäden an Grabanlagen haben die zur Pflege Verpflichteten auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.

§ 32 - Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der zur Pflege Verantwortliche auf schriftliche

Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung dennoch binnen 3 Monate nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt auf seine Kosten die Grabstätte in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt auf Kosten des zur Grabpflege Verpflichteten den Grabschmuck entfernen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 33 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Würde des Ortes unangemessene Inschriften sind untersagt.
- (2) Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Bei den liegenden Grabmalen für Rasenreihengrabstätte gelten gesonderte Vorschriften. § 26 Absatz 2 ist zu beachten.
- (3) Damit störende Wiederholungen vermieden werden und zum Schutz bereits ausgeführter persönlicher Motive auf Grabmalen kann die Genehmigung gleicher oder sehr ähnlicher Grabmalformen auf demselben Grabfeld versagt werden.
- (4) Soweit es die Stadt für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.
- (5) Einfassungen für Grabstellen auf dem Friedhof Godshorn (Feld I bis XVIIIa, XIXa WG, XX bis XXIII und 001) und auf dem Friedhof Kaltenweide (Feld 1 bis 9)

müssen aus Naturstein sein und eine Mindeststärke von 4 cm haben. Die Befestigung ist ausschließlich als punktuelle Betonierung im Mörtelbett zulässig. Die Abmessungen der Grabbeete dürfen weder über- noch unterschritten werden. Genehmigungen solcher Einfassungen werden nur unter der Auflage erteilt, dass die Einfassung rechtzeitig vor den Beisetzungen auf Veranlassung und Kosten der Angehörigen abgeräumt werden muss. Für zeitliche Verzögerungen haftet die Stadt nicht.

- (6) Einfassungen auf dem Friedhof Godshorn (Feld 2 bis Ende; XVIIIA und XVIII B), Friedhof Kaltenweide (Feld 10 bis Ende) und Friedhof Imhoffstraße sind nur zulässig in Form von flach bündig mit der Rasenfläche gelegte Platten als rechte und linke Begrenzung sowie auch am Kopf- und Fußende in einer Plattenbreite von max. 0,25 m und einer Plattenstärke von 6 cm. Die Einfassungen sind an einem Stück an den Seiten bzw. Fußende zu setzen. Ab einer Länge von 1,50 m ist eine Befestigung als punktuelle Betonierung im Mörtelbett erforderlich.
- (7) Auf dem Friedhof Grenzheide sowie bei den Rasenreihengrabstätten und der Gemeinschaftsanlage für anonyme Urnenbeisetzungen ist jegliche Form von Einfassungen unzulässig.
- (8) Folgende Materialien und Formen sind nicht zugelassen:
- a) Kunststein,
 - b) Kunststoffe,
 - c) Schrift aus Kunststoff,
 - d) sowie Tropenhölzer und
 - e) mit umweltschädigenden Substanzen behandelte Materialien.

§ 34 - Größenfestlegung – Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Stehende Grabmale:

Grabart:	Ansichtsfläche:	Mindeststärke:
Wahlgrab, einstellig	max. 0,80 qm	0,14 m
Wahlgrab, zweistellig	max. 1,00 qm	0,14 m
Wahlgrab, mehrstellige	max. 1,20 qm	0,16 m
Urnenwahlgrab	max. 0,35 qm	0,14 m
Reihengrab	max. 0,35 qm	0,14 m
Kinderreihengrab	max. 0,35 qm	0,14 m
Urnenreihengrab	Nicht zugelassen	

- (2) Liegende Grabmale:

Grabart:	Ansichtsfläche:	Mindeststärke:
Wahlgrab, einstellig	max. 0,72 qm	0,12 m
Wahlgrab, zweistellig	max. 0,90 qm	0,12 m

Wahlgrab, mehrstellige	max. 0,90 qm	0,12 m
Urnenwahlgrab	max. 0,20 qm	0,12 m
Reihengrab	max. 0,28 qm	0,12 m
Kinderreihengrab	max. 0,20 qm	0,12 m
Urnenreihengrab	max. 0,20 qm	0,12 m

Die Überschreitung der Maße der Grabmale um bis zu 10 v. H. ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 35 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, auch schwarze Steine, wie Diabas, SS-Granit und andere verwendet werden, wenn sie gespitzt, gestockt, gesandelt oder geschurt sind, wobei Politur nur bei einem Zehntel der Vorderfläche angewandt werden darf.
- (3) Zusätzlich zu den im § 33 Abs. 7 genannten Materialien und Formen sind folgende nicht zugelassen:
 - a) Glas, Emaille, Messing und dergleichen,
 - b) Marterl, Findlinge, findlingähnliche bruchraue Steine,
 - c) Sockel und sonstige Unterbauten zwischen Stein und Fundament,
 - d) Politur und Feinschliff,
 - e) Umrandung der Flächen,
 - f) Gold-, Silber-, Bronze-, Bleischrift, Schrift aus Kunststoff, Lichtbilder, geblasene oder angeblasene Schrift.

§ 36 - Größenfestlegung – Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Stehende Grabsteine:

Grabart:	Ansichtsfläche:	Mindeststärke:
Wahlgrab, einsteilig	max. 0,40 qm	0,14 m
Wahlgrab, zweisteilig	max. 0,80 qm	0,14 m
Wahlgrab, mehrsteilige	max. 1,20 qm	0,16 m
Urnenwahlgrab	Kubusform Mindesthöhe 1,10 m	
Reihengrab	max. 0,35 qm	0,14 m

(2) Liegende Grabsteine:

Grabart:	Ansichtsfläche:	Mindeststärke:
Wahlgrab, einstellig	max. 0,36 qm	0,12 m
Wahlgrab, zweistellig	max. 0,72 qm	0,12 m
Wahlgrab, mehrstellige	max. 0,72 qm	0,12 m
Urnenwahlgrab	Nicht zugelassen	
Reihengrab	max. 0,28 qm	0,12 m
Rasenreihengrab	Bis 0,50 m x 0,40 m	0,12m
		0,14 m
	Bis 0,75 m x 0,75 m	
	Bei der Größe ist ein Streifenfundament zu setzen	
Urnenrasenreihengrab	0,50 m x 0,40 m	0,12 m

Die Überschreitung der Maße der Grabmale um bis zu 10 v. H. ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

§ 37 - Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Kinderreihengrabstätten die Verfügung einer Grabstätte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht durch die Urkunde nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift; der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Ergänzungen von Schriften, Ornamenten und Symbolen ist keine schriftliche Genehmigung notwendig, wenn die Ergänzung nicht zu einer Veränderung der Größe des Grabmals führt.
- (4) Bei Veränderungen von stehenden Grabmalen auf bestehenden Grabstätten ist keine schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich, wenn die Veränderung der

Mindeststärke des Grabmals nicht mehr als 5 mm beträgt und die Standsicherheit des stehenden Grabmals dadurch nicht gefährdet wird.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (8) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Genehmigung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des / der Verfügungsberechtigten bei Reihengräbern bzw. des / der Nutzungsberechtigten bei Wahlgräbern verlangen.
- (9) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - a) das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht,
 - b) die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind,
 - c) das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht,
 - d) das Vorhaben einem Friedhofs- oder Gestaltungsplan widerspricht,
 - e) nachbarliche Belange beeinträchtigt werden könnten oder
 - f) der Antragsteller nicht Berechtigter ist.

§ 38 - Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf sowie
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach vorheriger Anmeldung so zu liefern, dass sie von der Stadt überprüft werden können.

§ 39 - Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige baulichen Anlagen entsprechend. Die Haftung bei Mängeln an den Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen liegt beim Aufsteller.
- (2) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 37. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 34 und 36.

§ 40 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein neunwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 41 - Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten können die Empfänger der Grabeinweisung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen mit schriftlicher Zustimmung von der Grabstätte entfernen lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen, die nicht vor Einebnung des Grabfeldes entfernt wurden, werden automatisch von der Stadt Langenhagen abgeräumt und entsorgt.

X. Abschnitt Gebühren

§ 42 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Langenhagen vom 22.05.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 43 - Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten nach Abs. 1 richtet sich nach dieser Satzung.

§ 44 - Haftung

- (3) Die Stadt Langenhagen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (4) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 45 – Zuwiderhandlung

Wer den Ordnungsvorschriften der Stadt zuwiderhandelt oder Weisungen des aufsichtsberechtigten Friedhofpersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Auf die Möglichkeit der Ahndung von Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeit nach § 46 wird hingewiesen.

§ 46 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 Absatz 1 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
- (2) gegen die Verbote und Vorschriften des § 6 verstößt,
- (3) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- (4) entgegen § 12 Absatz 1 die Ruhe der Toten stört,
- (5) entgegen § 12 Absatz 2 Aus- oder Umbettungen ohne Genehmigung vornimmt,
- (6) entgegen § 13 Absatz 1 die Leichenzellen ohne Erlaubnis oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson betritt,
- (7) entgegen § 15 Absatz 5 Musik- oder Gesangsdarbietungen ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
- (8) entgegen § 23 Absatz 2 Grabschmuck jeglicher Art aufstellt oder ablegt,
- (9) über die in § 29 und 30 genannten Maße hinaus Anpflanzungen vornimmt,
- (10) entgegen § 31 Absatz 7 Pflanzenschutz-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln auf den Friedhöfen verwendet,
- (11) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werksstoffe entgegen § 31 Absatz 8 verwendet oder so beschaffendes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (12) entgegen § 31 Absatz 9 gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte verändert,
- (13) Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt,
- (14) entgegen §§ 33 Absatz 5 und 6 und 37 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (15) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 39 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,

- (16) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 40 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- (17) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 41 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €geahndet werden.

§ 47 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Langenhagen vom 22.08.1996 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Langenhagen, den 09.09.2009

Der Bürgermeister

Friedhelm Fischer

(L S)